



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Kampagne des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 29.06.2026 strebt das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit eine Kontrolle von Unternehmen aus den Bereichen der Werften, des Schiffs- und Yachtbaus an.

1. Was ist der Grund für diese „Kampagne“ und was ist der Grund für die Bezeichnung der Kontrollen mit dem Begriff „Kampagne“?

Antwort:

Anlass der derzeitigen Kampagne im Werften-, Schiffs- und Yachtbau sind die besonderen Gefährdungen und teilweise schwierigen Arbeitsbedingungen in dieser Branche. Arbeiten in Höhen und Tiefen, Tätigkeiten in Tanks und der Umgang mit Gefahrstoffen stellen hohe Anforderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz. Auch die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten aus Drittstaaten können Teil von Kontrollen sein.

Vor diesem Hintergrund führt das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) derzeit eine landesweite Schwerpunktaktion zur Kontrolle der Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften in dieser Branche durch mit der Absicht, durch gezielte Beratung die Betriebe dabei zu unterstützen, das Schutzniveau für die Beschäftigten weiter zu erhöhen.

Bei Kampagnen und bundesweiten Schwerpunktaktionen handelt es sich um aktive Überwachungstätigkeiten mit besonderer Priorität. Die Bezeichnung „Kampagne“ beschreibt dabei eine gebündelte, zeitlich und inhaltlich fokussierte Überwachungsaktion, die in der Regel konkrete Anlässe wie quantitative oder qualitative Häufungen von Unfällen aufgreift und durch das Zusammenwirken von Beratung und Kontrolle zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz beitragen soll.

2. Inwiefern haben die Besichtigungstermine einen hoheitlichen Charakter?

Antwort:

Die Kontrollen des LASG erfolgen im Rahmen der staatlichen Überwachungsaufgabe nach § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Diese umfasst neben der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften ausdrücklich auch die Beratung der Arbeitgeber. Auch Schwerpunktaktionen und Kampagnen sind Bestandteil dieser staatlichen Überwachungsaufgabe. Die hierbei durchgeführten Kontrollen haben entsprechend einen hoheitlichen Charakter.

3. Wie viele Unternehmen werden insgesamt durch das Landesamt aufgesucht?

Antwort:

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) und dem LASG wurde vereinbart, dass im Rahmen der Kampagne „Werften, Schiff- und Yachtbau“ im Jahr 2026 mindestens zehn Betriebe zu kontrollieren sind.

4. Wann fand die letzte derartige Kampagne statt und welcher Wirtschaftsbereich war betroffen?

Antwort:

Die Durchführung von Kampagnen und Schwerpunktaktionen ist eine kontinuierliche Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörde. Dabei werden jeweils branchenspezifische oder aktuelle Arbeitsschutzthemen gezielt aufgegriffen und durch Beratungen und Kontrollen überprüft.

Beispiele:

- Saisonbetriebe: u. a. Kontrolle der Anforderungen an die Unterkünfte;
- Windenergie: Schwerpunkt auf der Personenrettung von Windenergieanlagen;
- Märkte und Feste: Kontrolle der sicheren Verwendung von Flüssiggasanlagen sowie des Auf- und Abbaus mobiler Fahr- und Verkaufsgeschäfte;
- Kurier-, Express- und Paketdienste (2024-2025): Untersuchung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen von Paketboten (Arbeitsverdichtung);
- Glasfaserbaustellen (2025): Überprüfung der Arbeitsbedingungen auf mobilen Glasfaserbaustellen.

5. Welche der für den Besichtigungstermin durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind bereits bei anderen Behörden oder Stellen des Landes vorhanden und warum werden diese Informationen nicht dort abgerufen?

Antwort:

Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen liegen in der Regel nur beim Arbeitgeber vor. Hierzu gehören insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente wie Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungsnachweise und Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen. Da diese Unterlagen fortlaufend an die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten anzupassen sind, werden sie im Rahmen der Kontrolle stichprobenartig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft.

Im Vorfeld der landesweiten Schwerpunktaktion im Werften-, Schiffs- und Yachtbau erfolgte zudem ein fachlicher Austausch mit der zuständigen Berufsgenossenschaft. Bei Kontrollen von Störfallanlagen erfolgt ein entsprechender fachlicher Austausch mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt (LfU).

6. Inwieweit geht die Kontrolle im Rahmen der „Kampagne“ über die regelhaften Kontrollen durch andere Stellen hinaus?

Antwort:

Die Kontrollen im Rahmen von Kampagnen erfolgen nach den Grundsätzen der behördlichen Systemkontrolle¹. Im Rahmen der Compliance-Prüfung, die Bestandteil der Systemkontrolle ist, werden gezielt die Inhalte der jeweiligen Schwerpunktaktion überprüft. Dadurch soll zusätzlicher Prüfaufwand möglichst vermieden werden.

7. Inwieweit werden die im Besichtigungstermin durch die Unternehmen vor Ort vorgelegten Unterlagen durch das Landesamt dokumentiert und weiterverwendet?

Antwort:

Die im Rahmen der Besichtigung von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen dienen der Prüfung und nachvollziehbaren Feststellung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen, in der Regel werden nur die Ergebnisse der Überprüfung dokumentiert. Eine Weiterverwendung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 23 Abs. 2 ArbSchG und nur in den dort vorgesehenen Fällen, beispielsweise zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

¹ Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) (2011): *Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle*. LASI-Veröffentlichungen, Band 54. Bremen: LASI. 46 S.

8. In Bezug auf welche Zeiträume sollen die Nachweispflichten im Einzelnen erfolgen, beispielsweise über welchen Zeitraum sollen die Arbeitszeiträume bereit gestellt werden? (Bitte Aufschlüsseln für jede einzelne Kategorie der angeforderten Unterlagen)

Antwort:

Die konkreten Regelungen zu den jeweiligen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich im Arbeitsschutz aus den unterschiedlichen, themenspezifischen Arbeitsschutzvorschriften. Grundsätzlich sind die Unterlagen so aktuell vorzuhalten, dass die Organisation und Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen anhand der Dokumentation nachvollziehbar ist (§ 6 ArbSchG).

Arbeitszeiträume

Die Arbeitszeiträume sind grundsätzlich für den gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraum von mindestens zwei Jahren vorzuhalten (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle werden regelmäßig die Arbeitszeiträume des letzten Halbjahres angefordert bzw. überprüft.

Nachweise / Dokumentationen zur **Arbeitsschutzorganisation**

- Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 7 ArbSchG)
- Gefährdungsbeurteilungen (§ 5 und § 6 ArbSchG)
- Unterweisungsnachweise (§ 12 ArbSchG)

Nachweise / Dokumentationen zum **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**

- Bestellung von Betriebsärzten (§ 2 ASiG)
- Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 5 ASiG)

Nachweise / Dokumentationen zur **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

- Gefährdungsbeurteilung (§ 3 ArbStättV)
- Unterweisung der Beschäftigten (§ 6 ArbStättV)

Nachweise / Dokumentationen zur **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

- Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV)
- Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten (§ 12 BetrSichV)
- Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen (§ 17 BetrSichV)

Prüfaufzeichnungen für Arbeitsmittel sind grundsätzlich mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Für überwachungsbedürftige Anlagen sind die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren (§ 17 BetrSichV).

Nachweise / Dokumentationen zur **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

- Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)
- Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)

- GefStoffV - Expositionsverzeichnis (bis zu 40 Jahre nach letzter Exposition)
- BioStoffV - Mitarbeiterverzeichnis (bis zu 10 Jahre nach Ende der Tätigkeit)

Nachweise / Dokumentationen zum **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG)
- Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber (§ 14 MuSchG)

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig vom konkreten Eintritt einer Schwangerschaft bzw. Stillzeit vorzuhalten und bei Änderungen zu aktualisieren. Bei konkretem Anlass sind die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung zu dokumentieren. Die nach § 27 MuSchG erforderlichen Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Nachweise / Dokumentationen zum **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 28a JArbSchG)
- Unterweisung über Gefahren (§ 29 JArbSchG)
- Gesundheitliche Betreuung (§§ 32 bis 41 JArbSchG)
- Aushänge und Verzeichnisse (§§ 47 bis 50 JArbSchG)

Die nach §§ 49 und 50 JArbSchG zu führenden Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Dies betrifft insbesondere die Verzeichnisse der Jugendlichen sowie Unterlagen zu Beschäftigungsart und -zeiten.

Nachweise / Dokumentationen zur **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

- Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 ArbMedVV)
- Führen einer (automatisierten) Vorsorgekartei (§ 3 ArbMedVV)

Die nach § 3 ArbMedVV zu führende Vorsorgekartei ist bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und in der Regel anschließend zu löschen. Die betroffene Person erhält bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Kopie der sie betreffenden Angaben.